samariter
Samariterverband Kanton Bern

Statuten

für den
Samariterverband Kanton Bern

gemäss Beschluss der
Delegiertenversammlung
vom 10. Juni 2023 in Langnau i.E.

samariter
Samariterverband Kanton Bern

S T A T U T E N

Vorbemerkung

Der Samariterverband Kanton Bern bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Samariterverbands Kanton Bern.

1 Allgemeines

Art. 1 **1** Unter dem Namen Samariterverband Kanton Bern (nachfolgend «Samariterverband») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er wurde am 11. April 1920 gegründet. **Name und Sitz**

Art. 2 1 Der Samariterverband bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankes. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. **Zweck**

2 Der Samariterverband wirkt mit bei der Umsetzung der verbandspolitischen und strategischen Zielsetzungen von Samariter Schweiz. Er koordiniert, unterstützt und fördert die Tätigkeiten der Samaritervereine einschliesslich Samariterjugend sowie ihrer Kader und vertritt deren Interessen innerhalb von Samariter Schweiz.

3 Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

4 Der Samariterverband verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Samariterverband ist Mitglied von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von Samariter Schweiz **Samariter Schweiz**

Art. 4 **Finanzielle Mittel**

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Samariterverband insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Verbandsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2 Mitgliedschaft

Art. 5 **Mitglieder**

1 Der Samariterverband besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitgliederbeiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 6 **Aktivmitglieder**

1 Als Aktivmitglieder werden Samaritervereine und Samariterjugendgruppen im Sinne der Statuten von Samariter Schweiz aufgenommen, welche ihren Sitz im Kanton Bern haben.

2 Samaritervereine, welche ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben, können nur aufgenommen werden, sofern die Zustimmung des entsprechenden Kantonalverbands vorliegt.

3 Mit dem Eintritt anerkennen Aktivmitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe von Samariter Schweiz und des Samariterverbands Kanton Bern als verbindlich und verpflichten sich, die Interessen des Verbands zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.

Die Vereinsstatuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglemente und Beschlüssen von Samariter Schweiz und des Samariterverbands Kanton Bern stehen. Die Genehmigung der Vereinsstatuten durch den Vorstand des Samariterverbands ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied. Änderungen der Vereinsstatuten müssen vom Vorstand des Samariterverbands genehmigt werden.

4 Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

5 Aktivmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 7 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Samariterverband oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder**

2 Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8 **1** Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand des Samariterverbands schriftlich (auch elektronisch möglich) einzureichen. **Beginn der Mitgliedschaft**

2 Gesuchen von Aktivmitgliedern um Aufnahme in den Verband sind die Statuten beizulegen.

3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Samariterverbands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

4 Die Delegiertenversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands des Samariterverbands.

5 Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

Art. 9 **1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Auflösung der juristischen Person. **Beendigung der Mitgliedschaft**

2 Der Austritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Samariterverbands bis zum 30. November schriftlich (auch elektronisch möglich) mitgeteilt werden. **Austritt**

3 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

4 Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Samariterverbands verletzen, den Samariterverband schädigen oder deren Verhalten den Verbandszweck und/oder die Verbandsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht. **Ausschluss**
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

3 Organisation des Samariterverbands

Art. 10 **1** Die Organe des Samariterverbands sind: **Organe**

a. die Delegiertenversammlung

b. der Vorstand des Samariterverbands

c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

4 Delegiertenversammlung

Art. 11 **1** Das oberste Organ des Samariterverbands ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern. **Zusammensetzung**

2 Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme: **Stimmrecht**

1. die Delegierten der angeschlossenen Samaritervereine.
   Die Anzahl Stimmen je Samariterverein bemisst sich nach der dem Samariterverband im letzten Jahresbericht gemeldeten Anzahl Aktivmitglieder des Vereins. Sie beträgt:

bis 20 Aktivmitglieder	drei Stimmen
21 - 40 Aktivmitglieder	vier Stimmen
über 40 Aktivmitglieder	fünf Stimmen

   Das Stimmrecht kann auch von einem einzigen Delegierten des Vereins ausgeübt werden.

2. Die vertretenen Samariter Jugendgruppen:
   Jede Samariter Jugendgruppe verfügt ungeachtet ihrer Mitgliederzahl über eine Stimme. Die stimmberechtigte Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3 Freunde und Gönner können der Delegiertenversammlung als Gäste beiwohnen. **Gäste**

Art. 12 Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu: **Aufgaben und Kompetenzen**

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands des Samariterverbands
6. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder

8. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands des Samariterverbands
9. Kenntnisnahme des Budgets
10. Wahlen und Abberufungen
    a. des Präsidiums
    b. der weiteren Vorstandsmitglieder. Alle Mitglieder sind einzeln zu wählen.
    c. der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Alle Mitglieder sind einzeln zu wählen.
    d. der Abgeordneten, welche den Samariterverband an der Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz vertreten
11. Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands des Samariterverbands und der Mitglieder
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Auflösung des Samariterverbands
15. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13 **1** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand des Samariterverbands. **Durchführung**

2 Durchführungsort und -datum werden mindestens 12 Wochen vorher angekündigt.

3 Die Delegiertenversammlung findet als Präsenzveranstaltung, digital oder in schriftlicher Form statt.

4 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand des Samariterverbands bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch elektronisch möglich) einzureichen. Über zu spät eintreffende Anträge kann an der betreffenden Versammlung beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden. **Anträge der Mitglieder**

5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch elektronisch möglich) zu erfolgen. **Zustellung der Traktanden**

Art. 14 **1** Auf Beschluss des Vorstands des Samariterverbands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. **ausserordentliche Delegiertenversammlung**

2 Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung sinngemäss.

Art. 15 **1** Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand des Samariterverbands bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. **Leitung**

2 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. **Protokoll**

Art. 16 **1** Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen). **Abstimmungen**

2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

4 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmen erfolgen sie geheim.

5 Vorstand des Samariterverbands

Art. 17 **1** Der Vorstand des Samariterverbands besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. **Zusammensetzung und Konstituierung**

2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. **Amtsdauer**

3 Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer. **Vorzeitiger Rücktritt**

Art. 18 **1** Der Vorstand des Samariterverbands leitet den Samariterverband. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. **Aufgaben und Kompetenzen**

2 Der Vorstand des Samariterverbands führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbands.

3 Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von maximal Fr. 3'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

4 Der Vorstand des Samariterverbands vertritt den Samariterverband nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Kantonalverband verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.

	5	Der Vorstand des Samariterverbands kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.	
Art. 19	**1**	Der Vorstand des Samariterverbands tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden.	**Sitzungsorganisation**
	2	Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
	3	Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand des Samariterverbands bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.	
	4	Die Sitzungen sind zu protokollieren.	
	5	Der Vorstand des Samariterverbands ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.	**Beschlussfähigkeit**
	6	Der Vorstand des Samariterverbands ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.	**Entschädigung**

6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 20	**1**	Der Leiter sowie die weiteren Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen von den Mitgliedern der überwachten und geprüften Gremien unabhängig sein.	**Wahl der Mitglieder**
	2	Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.	**Zusammensetzung**
	3	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat bei allen Gremien des Samariterverbands Kanton Bern uneingeschränktes Einsichtsrecht.	**Einsicht und Auskunftsrecht**
	4	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung des Samariterverbands nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Delegiertenversammlung und empfiehlt die Annahme oder Rückweisung.	**Aufgabenbereich**
	5	Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäfts- und Rech-	**Amtsdauer und**

nungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und beginnt und endet gegenüber derjenigen des Vorstands des Samariterverbands um zwei Jahre versetzt. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. **Wiederwahl**

6 Werden Mängel oder Unregelmässigkeiten festgestellt oder vermutet, ist der Vorstand des Samariterverbands umgehend zu informieren. Dies hat unter Einbezug des Leiters der Kommission bzw. dessen Stellvertretung zu erfolgen. **Informationspflicht**

7 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, in besonderen Fällen Fachpersonen zu konsultieren bzw. beizuziehen. Der Vorstand des Samariterverbands ist darüber zu informieren. **Beizug weiterer Personen**

7 Schlussbestimmungen

Art. 21 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. **Geschäftsjahr**

Art. 22 Für die Verpflichtungen des Samariterverbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. **Haftung**

Art. 23 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch Samariter Schweiz. **Statutenänderung**

Art. 24 **1** Die Auflösung des Samariterverbands bedarf des Antrags des Vorstands des Samariterverbands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. **Auflösung**

2 Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

3 Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand des Samariterverbands oder von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Liquidator durchzuführen. **Liquidation**

4 Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 25 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2023 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch Samariter Schweiz sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Mai 2022.

Bern, 10. Juni 2023

Namens des Samariterverbands Kanton Bern

Die Präsidentin:

Doris Wolf

Der Leiter Finanzkommission:

Rolf Imhof

Olten, 12. August 2023

Namens von Samariter Schweiz

Die Zentralpräsidentin:

Ingrid Oehen

Die Vizepräsidentin:

Theresia Imgrüth-Nachbur